

Besser Online!
DJV-Tagung für Online-Journalistinnen und –Journalisten
am 16. April 2005 in Bonn

Vortragsthema:

„Digitale Urheber: Rechte im Netz“ von Lothar J. Mielke
(oder: „www weltweit weg“; das Internet als rechtsfreier Raum?)

I. Die Einräumung von Nutzungsrechten an Text- oder Bildmaterial im Rahmen bestehender Vertragsbeziehungen (Problemstellung: Überschreitung eingeräumter Nutzungsrechte):

1. Texte und Fotos sind urheberrechtlich geschützt.

§ 2 Urhebergesetz:

Abs. 1: Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie **Schriftwerke**, Reden und Computerprogramme;
2.
3.
4.
5. **Lichtbildwerke**, einschl. der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6.
7.

Abs. 2: Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

.....

§ 72 Lichtbilder:

Abs. 1: Lichtbilder und Erzeugnisse, die ähnlich wie Lichtbilder hergestellt werden, werden in entsprechender Anwendung der für Lichtbildwerke geltenden Vorschriften des Teils 1 geschützt.

Abs. 2: Das Recht nach Abs. 1 steht dem Lichtbildner zu.

Abs. 3:

2.: Einräumung von Nutzungsrechten (§ 31 UrhG)

Wichtig: Festlegung des genauen Nutzungszwecks und –umfanges (Einräumung von einfachen oder ausschließlichen Nutzungsrechten).

Stichwort: Unbekannte Nutzungsart (§ 31 Abs. 4 UrhG) – BGH, Urteil vom 05. Juli 2001 (AfP 2002, S. 35): Zur Einräumung von Nutzungsrechten an Fotos für die Veröffentlichung einer Jahrgangs-CD-Rom bei ursprünglich nur eingeräumtem Recht zum (einmaligen) Abdruck in einer Zeitschrift („Spiegel“): Keine Nutzungsrechtserstreckung bei CD-Rom als späterer, ursprünglich noch nicht bekannter Nutzungsart; Folgen: Dem Fotograf stehen entsprechende Unterlassungsansprüche zu und führt die Zahlung eines Schadensersatzbetrages (im Wege der Lizenzanalogie) nicht zur Einräumung eines Nutzungsrechtes.

3. Ferner wichtig: Wirksame Einbeziehung **Allgemeiner Geschäftsbedingungen.**

Zur Problematik der Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen im elektronischen Bildverkehr: OLG Hamburg, Urteil vom 13. Juni 2002 – Az.: 3 U 168/00 (sog. „Leonardo“-Übertragungsprotokolle und Einzelverbindungs-nachweise der Post über das Bestehen einer ISDN-Leitung zu einem bestimmten Zeitpunkt zwischen den Vertragspartnern haben, ähnlich wie Fax-Übertragungsprotokolle, keinerlei Beweiskraft für den Inhalt der übersandten bzw. gesendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen!); Folge bzw. Empfehlung: Ausdrückliche gesonderte schriftliche Bestätigung über Erhalt, Akzeptanz und Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in den jeweiligen Vertrag.

Dazu aktuell: Verfahren vor dem Landgericht Saarbrücken – Az.: 14 O 593/04 (Stichwort: Abklärung der Persönlichkeitsrechte abgebildeter Personen für beabsichtigte (negative) Fotoverwendung obliegt dem Kunden).

4. Zu den Folgen einer Überschreitung des vereinbarten Nutzungszwecks und insbesondere –umfanges aufgrund von Schadensersatzklauseln in AGB's (Anspruch auf fünffaches Nutzungshonorar bei unberechtigter Verwendung und Weitergabe an Dritte).

- OLG Frankfurt a. Main, Urteil vom 26. Januar 1997 (ZUM 1998, S. 662)
- OLG Celle, Urteil vom 14. Mai 1997 (AfP 1998, S. 224)

5. Zur Honorar- bzw. Schadensersatzsituation bei nicht oder nicht so vereinbarter Bild- oder Textnutzung (Ermittlung der sog. Lizenzgebühr).

a) Bei AGB-Vereinbarung unbedingt Hinweis auf Geltung der MFM-Honorare bei Bildverwendungen bzw. auf die Empfehlungen der Mittelstandsgemeinschaft Freie Journalisten (MFJ).

Hinweis: Vertragsbedingungen und Honorare 2005 für die Nutzung freier Journalistischer Beiträge (Zusammenstellung des DJV).

b) Ist eine solche Bezugnahme nicht möglich, kann Anhaltspunkt zur Ermittlung einer angemessenen Lizenzgebühr entweder das für die rechtmäßige Verwendung vereinbarte oder für eine früher bei vergleichbaren Verwendungen erzielte/gezahlte Honorar sein (Belege sammeln!).

II. Zum Verhalten bei Text- und Bilder-„Klau“ (keine bestehende Vertragsbeziehung):

1. Medienkontrolle:

Unbedingt **sofortige Sicherung** festgestellter Urheberrechtsverletzungen

2. **Problem:** Täterfeststellung und Auskunftsanspruch bei unbekanntem Nutzer:

a) Täterfeststellung:

Zunächst Feststellung der sog. IP-Adresse des unberechtigten Nutzers und der Internet-Provider-Domain.

b) Zum Auskunftsanspruch gegen den Internet-Provider auf Nutzerbenennung (Name und Anschrift):

Zunächst: U. a. Urteil des Landgerichts Köln vom 28. Juli 2004 (ZUM 2005, S. 236 ff.): Ein Anspruch eines geschädigten Nutzungsrechtinhabers gegen einen Internet-Service-Provider auf Auskunft über die Identität eines Nutzers, der illegal fremde Datenbanken genutzt und sodann selbst diese Daten zum Download zur Verfügung gestellt hat, besteht.

Inzwischen: Aufhebung dieser gesamten landgerichtlichen Rechtsprechung durch die jeweils zuständigen Oberlandesgerichte in den jeweiligen Berufungsverfahren!

Folge: Möglicherweise Nutzerermittlung durch Strafanzeige und Erwirkung

eines richterlichen Beschlusses durch die Staatsanwaltschaft auf Benennung des Nutzers durch den Internet-Provider (Problem: Zeitnahe Beantragung und zeitnahe Beantragung eines solchen Beschlusses!).

3. Rechtsverfolgungsmöglichkeiten bei bekanntem unberechtigten Nutzer:

- Zunächst wieder: Feststellung und Sicherung der unberechtigten Nutzung
- Sodann: Geltendmachung eines Auskunftsanspruches gegenüber dem unberechtigten Nutzer auf Art und Umfang der unberechtigten Nutzung (§ 101 a UrhG)
- In diesem Zusammenhang wichtig: Nach Möglichkeit Sicherung weiterer unberechtigter Nutzungsfälle zum Nachweis einer ggf. nicht vollständigen Auskunft; in diesem Falle nämlich **Anspruch auf Versicherung an Eides Statt darüber, dass die Auskunft vollständig und richtig erteilt worden ist.**

4. Folge bei vollständiger und richtiger Auskunftserteilung:

Lizenzhonorarberechnung nach MFM-Honorarempfehlungen (s. o.); für den Fotobereich mittlerweile umfassend anerkannt (OLG München, ZUM 1992, S. 152; OLG Celle, Computerrecht 1997, S. 735; Landgericht München I, ZUM 2000, S. 519; Landgericht Leipzig, NJW-RR 2002, S. 619; Landgericht Berlin, GRUR-RR 2003, S. 97; OLG Hamburg, Urteil vom 13. Juni 2002 – Az.: 3 U 168/00 sowie Urteil vom 28. November 2002 – Az.: 3 U 26/01: Die MFM-Honorarrichtlinien haben zumindest indizielle Bedeutung).

III. Literaturhinweis:

Dorothee Bölke: Presserecht für Journalisten – Freiheit und Grenzen der Wort- und Bildberichterstattung (Beck-Rechtsberater im dtv, 1. Auflage 2005).

Hamburg, im April 2005

gez. RA Lothar J. Mielke